



AUSTRIA  
MOTORSPORT

Nationale/EU



Ort: Leutschach

Datum: 27. – 28. 03. 2020

# VERANSTALTUNGS- AUSSCHREIBUNG 2020

zu den  
„AMF Rallye Sporting Regulations 2020“  
(siehe unter [www.AMF.or.at](http://www.AMF.or.at) / Reglements)

Version 1 vom 20. 1. 2020  
gültig ab: 1.2.2020

**Achtung!**  
**Besichtigungsverbot ab Veröffentlichung**  
**dieser Ausschreibung (AMF RRSR 2020)**

## **1. EINLEITUNG**

**Name der Veranstaltung:**            **Rebenland Rallye 2020**

**Datum der Veranstaltung:**        **27. – 28. März 2020**

### **1.1 Generelles**

Die Veranstaltung wird in Übereinstimmung mit

1. dem internationalen/nationalen Sportgesetz (ISG/NSG) und dessen Anhängen,
2. den AMF Rallye Sporting Regulations 2020 (AMF-RSR 2020),
3. den AMF-Meisterschaftsreglements 2020,
4. den WADA/NADA Codes und den aktuellen FIA Anti-Doping-Bestimmungen,
5. dieser Veranstaltungsausschreibung einschließlich eventueller noch zu erlassender Durchführungsbestimmungen (Bulletins),
6. der Straßenverkehrsordnung der Republik Österreich,
7. dem österreichischen Kraftfahrzeuggesetz und der österreichischen Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung durchgeführt

Die Reglements und Bestimmungen können unter [www.fia.com](http://www.fia.com) bzw. [www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at) eingesehen werden. Änderungen, Zusätze oder Ergänzungen zu dieser Veranstaltungsausschreibung werden ausschließlich mittels datierter und nummerierter Durchführungsbestimmungen (Bulletins) bekanntgegeben.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

**Ort und Datum der Veranstaltung:**        Leutschach, 27.- 28. März 2020

### **1.2 Streckenbeschaffenheit:**

- 1.Etappe:            100 % Asphalt  
2.Etappe:            100 % Asphalt

### **1.3 Streckenlängen**

Gesamtstreckenlänge:	315,67 km
Gesamtstreckenlänge der Sonderprüfungen:	169,53 km
Anzahl der Sonderprüfungen:	16
Anzahl verschiedener Sonderprüfungen:	9
Anzahl der SP-Rundkurse:	2
Anzahl der Sektionen:	9
Anzahl der Etappen:	2

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Die Veranstaltung zählt zu folgenden Meisterschaften bzw. werden folgende Auszugswertungen erstellt:**

Österreichische Rallye Staatsmeisterschaft 2020 „ORM“  
Österreichische 2WD-Rallye Staatsmeisterschaft 2020 „ORM 2WD“  
Österreichische Junioren Rallye Staatsmeisterschaft 2020  
Österreichische Historic Rallye Staatsmeisterschaft 2020 „HRM“  
Österreichischer Rallyecup der AMF 2020 „ORC“  
Historic Rallyecup der AMF 2020 „HRC“  
Rallye-Teampreis der AMF 2020 für Firmen-Bewerber  
Rallye-Ehrenpreis der AMF 2020 für Club-Bewerber

Zusätzliche Cups / Prädikate: FIA CEZ Rally  
Mitropa Rally Cup  
Mitropa Rally Historic Cup

**2.2 Veranstalter:** Tourismusverein Rebenland - Leutschach

**Anschrift des Rallyesekretariats:** Festum Eventservice,  
Eduard Kittenberggasse 56/Obj. 9/Top 4,  
1230 Wien

**Email:** claudia@rallytravels.com

**2.3 Organisationskomitee:** Erich PLASCH, Gerhard LEEB

#### 2.4 Sportkommissare:

Sportkommissare	Name
Vorsitzender der Sportkommissare	Josef RIEGER
Sportkommissar	DI Christian SINGER
Sportkommissar	Miha LEVEC (SVN)

#### 2.5 FIA Delegierte/Observer:

FIA Observer	Name
<i>Nicht relevant</i>	

#### 2.6 Offizielle

	Name
Organisationsleiter	Erich PLASCH, Irmgard RENNER
Rallye-Leiter	Gerhard LEEB
Rallye-Leiter Stellvertreter	Martin DOHR
Sekretär der Veranstaltung	Claudia BIDLAS
Chef-Sicherheitsoffizier	Erich PLASCH
Chef-Sicherheitsoffizier Stellvertreter	tba
Chef-Techniker	Johann SCHMIDT
Technische Kommissare	tba
Rallye-Chefarzt (CMO)	Dr. Dietmar ZOTTER
Rallye-Chefarzt-Stellvertreter	Dr. Alexander THUMMERER
Medizinische Einsatzleitung/Einsatzleiter	Medical Security Staff/Wilhelm MAGRITZER
Zeitnahme/Einsatzleiter	Delta Timing/Daut DAMARIJA
Ergebnisauswertung/Einsatzleiter	Delta Timing/Daut DAMARIJA
Pressechef	Armin HOLENIA/Wolfgang NOWAK
Teilnehmer-Verbindungsbeauftragter (Anh.III)	Werner PFISTERER
Umweltschutz-Beauftragter	<i>Nicht Relevant</i>
Sachrichter und Funktion	Siehe Durchführungsverordnung

## **2.7 Standort der Rallyeleitung**

Ort: Kniely Haus, Arnfelderstrasse 10, 8463 Leutschach

Telefon, email: +43 676 401 1072, claudia@rallytravels.com

Öffnungszeiten: siehe Artikel 3-Programm

### **Standort des offiziellen Aushangs**

Ort: Kniely Haus, Arnfelderstrasse 10, 8463 Leutschach

**Digitaler Aushang:** [www.rebenlandrallye.at](http://www.rebenlandrallye.at)

## **2.8 Standort des Parc fermé:**

Ort: FF Leutschach, Hauptplatz 26, 8463 Leutschach

### 3. PROGRAMM

	<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>
<b>Veröffentlichung der Ausschreibung</b>	Webseite	04.02.2020	12:00
<b>Nennbeginn</b>	Website	04.02.2020	12:00
<b>Nennschluss</b>	Webseite	12.03.2020	24:00
<b>Versand des Originalnennformulars an den Veranstalter</b> ( <i>entfällt bei online-Nennungen</i> )	---	12.03.2020	
<b>Pressekonferenz vor der Rallye</b>	WKO Steiermark 8021 Graz	19.03.2020	10:00
<b>Veröffentlichung der Nennliste</b>	Webseite	19.03.2020	18:00
<b>Bekanntgabe der Startnummern und Versand der Nennbestätigung</b>	---	19.03.2020	
<b>Anmeldeschluss für zusätzliche Fläche und Ausrüstungen im Servicepark</b>	---	20.03.2020	24:00
<b>Rallyeleitung</b>	siehe Art. 2.7	26.03.2020 27.03.2020 28.03.2020	08:00-19:30 07:30-23:15 07:00-21:00
<b>ROAD-BOOK Ausgabe</b>	Kniely Haus Arnfelderstrasse 10 8463 Leutschach	26.03.2020	ab 08:00
<b>Pressezentrum</b>	Kniely Haus Arnfelderstrasse 10 8463 Leutschach	27.03.2020 28.03.2020	08:00-22:00 07:00-20:00
<b>Streckenbesichtigung</b>	Sonderprüfung 1 – 16	siehe Anhang II	siehe Anhang II
<b>Öffnung des Serviceparks</b>	8463 Leutschach	26.03.2020	15:00
<b>Administrative Abnahme</b> vorzeitig (freiwillig) nach Detailzeitplan	Kniely Haus Arnfelderstrasse 10 8463 Leutschach	26.03.2020 27.03.2020	14:30-19:30 07:00-10:00
<b>Technische Abnahme</b> vorzeitig (freiwillig) nach Detailzeitplan	FF Leutschach Hauptplatz 26 8463 Leutschach	26.03.2020 27.03.2020	15:00-19:30 07:30-10:30
<b>Fahrerbesprechung</b>	Kniely Haus Arnfelderstrasse 10 8463 Leutschach	27.03.2020	12:00
<b>Erste Sitzung der Sportkommissare</b>	Kniely Haus Arnfelderstrasse 10 8463 Leutschach	27.03.2020	11:00
<b>Aushang der Startliste mit Startzeiten für die 1. Etappe</b>	Kniely Haus Arnfelderstrasse 10 8463 Leutschach	27.03.2020	12:00
<b>Start zur 1. Etappe - 1. Fahrzeug</b>	Hauptplatz Leutschach	27.03.2020	13:30
<b>Ziel der 1. Etappe - 1. Fahrzeug</b>	Hauptplatz Leutschach	27.03.2020	21:25
<b>Aushang der Startliste mit Startzeiten für die 2. Etappe</b>	Kniely Haus Arnfelderstrasse 10 8463 Leutschach	27.03.2020	23:15
<b>Technische Nachüberprüfung, Re-Start-Fahrzeuge</b>	FF Leutschach Hauptplatz 26 8463 Leutschach	28.03.2020	ab 07:30
<b>Start zur 2. Etappe - 1. Fahrzeug</b>	FF Leutschach Hauptplatz 26 8463 Leutschach	28.03.2020	07:45
<b>Ziel der Veranstaltung - 1. Fahrzeug</b>	Kniely Haus Arnfelderstrasse 10 8463 Leutschach	28.03.2020	19:00
<b>Parc fermé</b>	FF Leutschach Hauptplatz 26 8463 Leutschach	28.03.2020	19:10
<b>Technische Schlusskontrolle</b>	Autohaus Plasch Hauptplatz 7 8463 Leutschach	28.03.2020	direkt nach der Zielankunft

<b>Aushang der vorläufigen Ergebnisse</b>	Kniely Haus Arnfelderstrasse 10 8463 Leutschach	28.03.2020	20:30
<b>Aushang der offiziellen Ergebnisse</b>	Kniely Haus Arnfelderstrasse 10 8463 Leutschach	28.03.2020	Nach Freigabe durch die Sportkommissare
<b>Siegerehrung</b>	Kniely Haus Arnfelderstrasse 10 8463 Leutschach	28.03.2020	21:00

#### **4. NENNUNGEN**

**4.1 Nennschluss:** „siehe Artikel 3 - Programm“

#### **4.2. Nennungsablauf**

Nennungen werden nur akzeptiert, wenn sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind, sowie das Nenngeld zur Gänze überwiesen ist. Werden Nennungen mittels Fax oder E-Mail übersandt, so ist das Original spätestens zum Termin gem. Art. 3 - Programm an den Veranstalter zu senden. Zahlungen des Nenngeldes werden nur mittels Banküberweisung akzeptiert. Ausländische Bewerber, Fahrer und Beifahrer müssen, falls auf der Lizenz nicht vermerkt, die Genehmigung ihrer ASN einholen und diese bei der administrativen Abnahme vorlegen. Im Falle, dass der Bewerber nicht einer der Fahrer ist, muss dem Nennformular eine Kopie der gültigen Bewerberlizenz beigelegt werden. *Online-Nennung → siehe Art.22.1 der AMF-RSR 2020*

#### **4.3 Höchstanzahl an Nennungen: 90**

Bei der Überschreitung der Höchstanzahl an Nennungen werden jene Mannschaften, deren Nennung und Bezahlung des Nenngeldes am spätesten erfolgte, nicht in die Nennliste aufgenommen und auf eine Warteliste gesetzt. Prioritätsfahrer werden grundsätzlich akzeptiert. Der Veranstalter behält sich unter Berücksichtigung der aktuellen AMF-Bestimmungen das Recht vor zu entscheiden, welche Mannschaften akzeptiert werden.

#### **4.4 Start- und wertungsberechtigte Fahrzeuge**

<b>KLASSE</b>	Fahrzeuge mit gültiger oder abgelaufener Homologation, Sicherheit laut aktuellem Anhang J, bzw. entsprechend Gruppe H-Reglement der AMF sowie Fahrzeuge laut Serien/M1 Reglement (lt. technischen Vorgaben der AMF 2020)
RC 2	S2000-Rally, bis 2000 ccm Saugmotor (lt. FIA Anhang J 2013, Art.254A) Rally 2 (VR5) (lt. FIA Anhang J 2020, Art.261) Rally 2 Kit (VR4K) (lt. FIA Anhang J 2020, Art.260E) NR4 über 2000ccm (lt. FIA Anhang J 2020, Art.254)
RC 3	A über 1600 ccm und bis 2000 ccm (lt. FIA Anhang J 2020, Art.255) R3 Saugmotor + 1600 bis 2000 ccm (VR3C) und Turbomotor über 1067 bis 1333 ccm (VR3C) (lt. FIA Anhang J 2020, Art.260) R3 Turbomotor bis 1620 ccm / nominal (VR3T) (lt. FIA Anhang J 2020, Art.260D)
RC 4	A bis 1600 ccm (lt. FIA Anhang J 2020, Art.255) Rally 4 Saugmotor + 1600 bis 2000 ccm (VR2C) und Turbomotor über 1067 bis 1333 ccm (VR2C) (Gruppe R Autos lt. FIA Anhang J 2020, Art.260) Rally 4 Saugmotor + 1390 bis 1600 ccm (VR2B) Turbomotor über 927 bis 1067 ccm (VR2B) (Gruppe R Autos lt. FIA Anhang J 2020, Art.260 und Gruppe R Autos lt. FIA Anhang J 2018 Art.260, VR2B, homologiert vor dem 31.12.2018)
RC 5	Rally 5 Saugmotor bis 1600 ccm (VR1A/VR1B) und Turbomotor bis 1067 ccm (VR1A/VR1B) (Gruppe R Autos lt. FIA Anhang J 2018, Art.260, VR1A und VR1B, homologiert vor dem 31.12.2018) Rally 5 Saugmotor bis 1600 ccm (VR1) und Turbomotor bis 1333 ccm (VR1) (Gruppe R Autos lt. FIA Anhang J 2020, Art.260)

RGT	RGT FIA, lt. FIA Anhang J 2019 (mit gültigem FIA RGT-Wagenpass) oder lt. Anhang J 2020, Art.256) und RGT mit nationaler Homologation einer FIA Mitglieds-ASN
-----	--

<b>KLASSE</b>	Fahrzeuge, die zwischen 01.01.1962 und 31.12.1981 hergestellt und homologiert wurden, einen historischen FIA HTP (FIA Historic Wagenpass) vorweisen können und den Bedingungen des Anhangs K 2020 der FIA und des Anhangs J der Periode, sowie dem Homologationsblatt des Fahrzeuges entsprechen.
6.1	-1600ccm der Perioden F bis I (Klassen B1, B2, C0, C1, D0, D1, B3, C2, D2)
6.2	-2000 ccm der Perioden F bis I (Klassen B4, C3, D3)
6.3	+2000 ccm der Perioden F bis I (Klassen B5, C4, D4)
<b>KLASSE</b>	Fahrzeuge, die zwischen 01.01.1962 und 31.12.1990 hergestellt und homologiert wurden, einen AMF Wagenpass Historic vorweisen können und den Bedingungen des Anhangs K der FIA und des Anhangs J der Periode, sowie dem Homologationsblatt des Fahrzeuges entsprechen
6.4	-1.600 ccm der Perioden F bis J (1/2), nur 2WD
6.5	+1.600 ccm der Perioden F bis J (1/2), nur 2WD
6.6	-2.500 ccm, Allrad und +2.500 ccm der Perioden F bis J (1/2), 2WD und Allrad

<b>KLASSE</b>	Fahrzeuge mit gültiger bzw. abgelaufener Homologation, Sicherheit laut aktuellem Anhang J, bzw. entsprechend Gruppe H-Reglement der AMF sowie Fahrzeuge laut Serien-/M1-Reglement (lt. technischen Vorgaben der AMF 2020)
7.1	A +2000 ccm R4 (VR4) (lt. FIA Anhang J 2018, Art.260) HA, HN (inkl. WRC) +3200ccm (4WD+2WD) M1-LG1
7.2	HA, HN +2000 -3200 ccm Kit Cars +1600
7.3	Kit Car bis 1600 ccm N bis 1600 ccm N über 1600 bis 2000 ccm HA, HN bis 2000 ccm (2WD) M1-LG2 Dieselfahrzeuge
8	Open N (mit AMF – Wagenpass)

<b>KLASSE</b>	Zusätzliche startberechtigte Fahrzeuge / Wertungsklassen können in der Veranstaltungsausschreibung, nach Zustimmung und Genehmigung durch die AMF, angeführt werden.
10	Fahrzeuge mit Alternativkraftstoffantrieb
11	Fahrzeuge der Gruppe H der ASN's der FIA Zone Zentraleuropa (CEZ), welche nicht in die Klassen 7.1 bis 7.3 eingereiht werden können (Diese Klasse wird für die AMF Meisterschafts- und Cup Bewerbe nicht gewertet und ist nur ausländischen Lizenznehmern vorbehalten)

### **Für alle Fahrzeuge gilt:**

Die Ausrüstungen der Fahrzeuge müssen den aktuell gültigen Sicherheitsbestimmungen der FIA laut ISG/Anhang J und / oder den von der AMF veröffentlichten Reglements (z.B. betreffend Sicherheitstanks) entsprechen.

### **Siehe aktuelle Sicherheitsbestimmungen unter**

<http://www.fia.com/regulation/category/123> (**Anhang J, Art.253; Änderungen sind farblich unterlegt**). Die Verwendung eines FHR-Systems (z.B. HANS®) ist für die Teilnehmer aller Klassen vorgeschrieben; für Teilnehmer der Klassen 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 bis 6.6 (Perioden F bis I) ist die Verwendung dringend empfohlen!

**Fahrzeuge mit Probe- oder Überstellungskennzeichen werden nicht zum Start zugelassen.**

### **4.5 Nenngeld**

<b>Klasse</b>	<b>Nenngeld mit</b>	<b>Nenngeld ohne</b>
Klassen RC2-RC5, RGT	EUR 1.000.-	EUR 2.000.-
Klassen 6.1 – 6.6	EUR 750.-	EUR 1.500.-
Klassen 7.1 – 7.3, 8	EUR 750.-	EUR 1.500.-
Klassen 9- 11	EUR 750.-	EUR 1.500.-

Das Nenngeld muss spätestens bis zum Nennschluss (Art.4.1) am Konto des Veranstalters eingelangt sein, ansonsten wird die Nennung nicht akzeptiert!

### **4.6 Kontodaten**

Zahlungen sind zu leisten an:

Kontoinhaber : Tourismusverein Rebenland Leutschach

IBAN-Code : AT 9038 1020 0207 003 007

Swift-Code : RZSTAT2G102

Verwendungszweck: Nenngeld Rallye Nenngeld Rebenland Rallye + Name des Fahrers

### **4.7 Nenngeldrückerstattung**

Das Nenngeld wird in voller Höhe rückerstattet:

- an Mannschaften, deren Nennung abgelehnt wurden;
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

Der Veranstalter kann Bewerbern, die aus Gründen höherer Gewalt (von ihrer ASN ordnungsgemäß bescheinigt und vor der Technischen Abnahme vorgelegt) nicht starten können, 50% des entrichteten Nenngeldes rückerstatten.

## **5. VERSICHERUNGEN**

Inhaber einer AMF-Lizenz sind auf € 20.000,- bei Unfalltod, auf € 25.000.- für den Fall dauernder Invalidität bzw. auf € 20.000,- für Heilkosten unfallversichert. Weiters besteht eine Rückholversicherung mit einer Höchstsumme von € 12.500,-.

Der Veranstalter schließt folgende, von den Genehmigungsbehörden obligatorisch geforderte, Versicherungen ab:

### **5.1 Gruppenunfallversicherung:**

Gilt für alle an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen (insbesondere Offizielle und Funktionäre) und für Beifahrer (Rallyes und Wertungsfahrten), sowie akkreditierte Journalisten und Fotografen und Besitzern von ausländischen Fahrerlizenzen, sofern für sie nicht bereits bei einem anderen in- oder ausländischen Versicherer eine aufrechte Unfallversicherung besteht, mit folgenden Deckungssummen:

€ 15.000,-- für den Todesfall  
€ 20.000,-- für den Fall dauernder Invalidität  
€ 15.000,-- für Heilkosten.

## **5.2 Veranstalterhaftpflichtversicherung:**

Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

€ 10.000.000,-- für Personen- und/oder Sachschäden.

Innerhalb dieser Summe sind außerdem Vermögensschäden in der Höhe von € 20.000,-- versichert.

Eine gesetzliche Haftpflichtversicherung ist für alle Wettbewerbsfahrzeuge verpflichtend und muss vom Besitzer des Fahrzeuges abgeschlossen werden. Diese Haftpflichtversicherung muss alle Schäden auf Straßen, ausgenommen Sonderprüfungen und Shakedown, decken. Der Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung ist bei der Dokumentenabnahme nachzuweisen.

Service-, Besichtigungs- und Betreuerfahrzeuge mit Rallyeschild sind durch die Veranstalter-haftpflichtversicherung nicht versichert.

Im Falle eines Unfalles mit Sachschäden ist der Teilnehmer verpflichtet, diesen bei der nächsten Zeitkontrolle zu melden und einen detaillierten schriftlichen Bericht am Ende der Sektion in der Rallyeleitung abzugeben. Das Fehlen dieses Berichtes wird mit einer Geldstrafe von € 500.--, ausgesprochen durch den Rallyeleiter, bestraft. Weiter muss der Fahrer im Falle von Körperverletzungen die Rallyeleitung darüber unverzüglich über die Notrufnummer lt. Art.12.9 informieren.

## **6. FAHRZEUGKENNZEICHNUNG & Werbung**

Für die Fahrzeugkennzeichnung und Werbung gelten die Bestimmungen der AMF-RSR 2020 und des Anhanges IV dieser Ausschreibung. Das Material wird vom Veranstalter beigestellt und ist auf den Fahrzeugen vor der technischen Abnahme anzubringen und während der gesamten Veranstaltung beizubehalten. Die in dieser Ausschreibung noch nicht definierte Veranstaltungswerbung bzw. optionale Veranstalterwerbung wird in einem offiziellen Bulletin vor Nennschluss bekannt gegeben.

Verstöße gegen diesen Artikel werden, ausgesprochen durch den Rallyeleiter, wie folgt bestraft:

- Fehlende Startnummer: € 150,00 (Geldstrafe)
- Fehlen der optionalen Veranstalterwerbung: Zahlung des Nenngeldes ohne Veranstalterwerbung lt. Art. 4.5

## **7. REIFEN** „siehe AMF-RSR 2020, Artikel 13 und Anhang „V“

## **8. KRAFTSTOFF UND BETANKUNG**

### **8.1 Versorgung während der Veranstaltung:**

Die Betankung des Wettbewerbsfahrzeugs kann am Serviceplatz durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Auflagen (Schutzunterlagen, Feuerschutz, etc.) eingehalten werden.

### **8.2 Zusätzliche Betankung**

„siehe AMF-RSR 2020, Art. 58“

### **8.3 Kraftstoff**

Kraftstoffe müssen den aktuellen Spezifikationen nach FIA-Anhang J, Artikel 252-9 entsprechen. Bioethanol E85 nach ÖNORM C 1114 ist nicht mehr als „handelsüblicher Treibstoff“ im österr. Rallyesport zugelassen. Fahrzeuge, die mit Alternativkraftstoffen (das sind andere als Benzin oder Diesel) betrieben werden, müssen dem „AMF

Reglement für Alternativkraftstofffahrzeuge“ entsprechen und werden in der vorgegebenen Klasse gewertet.

## **9. BESICHTIGUNG**

### **9.1 Registrierung und Kennzeichnung der Besichtigungsfahrzeuge**

Eine Registrierung und Kennzeichnung der Besichtigungsfahrzeuge ist vorgesehen. Jedes Team erhält bei der Roadbookausgabe 2 Stk. Startnummern, welche an der Front und Heckscheibe angebracht werden müssen. Das Team ist verpflichtet diese Nummern am Besichtigungsfahrzeug zu befestigen, bei einem Vergehen, wird dies den Sportkommissaren durch dem Rallyeleiter gemeldet.

### **9.2 Besichtigungsbestimmungen**

„siehe AMF-RSR 2020, Art. 35“

### **9.3 Besichtigungs-Zeitplan: „siehe Anhang II“**

Die Teilnehmer sind zum Besichtigen nicht verpflichtet.

## **10. ADMINISTRATIVE ABNAHME**

### **10.1 Ort, Datum und Zeitplan: „siehe Artikel 3 - Programm“**

Ein detaillierter Zeitplan wird mit der Nennbestätigung oder einem Bulletin bekanntgegeben.

Eine unentschuldigte Verspätung bei der administrativen Abnahme führt zu einer Meldung an die Sportkommissare durch den Rallyeleiter und wird mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 50.-geahndet.

### **10.2 Vorzulegende Unterlagen**

Für die Administrative Abnahme sind nachstehende Unterlagen vorzubereiten und vorzulegen:

- Bewerberlizenz
- Fahrerlizenz (Fahrer/Beifahrer)
- Führerschein
- Zulassungsschein des Fahrzeuges (Fahrzeugschein)
- Versicherungsnachweis (Haftpflichtversicherung)
- Zustimmungserklärung des Fahrzeugbesitzers (*falls der Fahrer nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist*)
- Auslandsstartgenehmigung der zuständigen ASN
- Ergänzungen und Komplettierung des Nennformulars

## **11. TECHNISCHE ABNAHME**

### **11.1 Ort, Datum und Zeitplan: „siehe Artikel 3 – Programm“**

Ein detaillierter Zeitplan wird mit der Nennbestätigung oder einem Bulletin bekannt gegeben. Eine unentschuldigte Verspätung bei der Technischen Abnahme vor dem Start führt zu einer Meldung an die Sportkommissare durch den Rallyeleiter und wird mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 50.- geahndet.

### **11.2 Vorzulegende Unterlagen**

Für die Technische Abnahme sind nachstehende Unterlagen vorzubereiten und vorzulegen:

- Homologationsblatt (Original)
- Zertifikat der Sicherheitszelle (Käfig)
- Technische Wagenkarte, vollständig ausgefüllt (nicht für Open N)
- Wagenpass (nur für HRM, HRC und Open N verbindlich)
- Fahrersicherheitsausrüstungskarte, vollständig ausgefüllt
- SOS/OK-Schild (DIN A3)
- FIA/AMF-HTP oder Anhang J

### **11.3 Fensterscheiben**

Die Verwendung von getönten oder verspiegelten hinteren Seitenscheiben und der Heckscheibe ist unter den Vorgaben des ISC Anh. J Art. 253.11 zugelassen.

## 11.4 Fahrersicherheitsausrüstung

Bei der technischen Abnahme müssen die Helme und FHR-Systeme (z.B. HANS®), welche während der Veranstaltung verwendet werden, sowie eine Liste der flammenresistenten Kleidungsstücke, die dem FIA Standard 8856-2000 bzw. 8856-2018 entsprechen müssen, vorgelegt werden. Die gesamte Ausrüstung muss dem Anhang L, Kapitel III des ISG entsprechen.

## 12. WEITERE ABLÄUFE UND BESTIMMUNGEN

### 12.1 Vorzeitige Administrative Abnahme bzw. Technische Abnahme

Es besteht für die Mannschaften die Möglichkeit einer vorzeitigen (freiwilligen) Administrativen Abnahme bzw. Technischen Abnahme gemäß Art. 3 - Programm.

### 12.2 Sonderprüfungen

#### 12.2.1 Power Stage

Für die Teilnehmer an der Österreichischen Rallyestaatsmeisterschaft 2020 (ORM und ORM 2WD), an der Österreichischen Historic Rallye Meisterschaft 2020 (HRM), dem Österreichischen Rallye-Cup 2020 (ORC und ORC2000) und am Historic Rallye Cup 2020 wird gemäß AMF-RSR Art.51.6 die Sonderprüfung 16 (Eichberg) als „Power Stage“ definiert (siehe Anhang I - Zeitplan).

#### 12.2.3 Vorzeitige Einfahrt

An folgenden Zeitkontrollen ist die vorzeitige Einfahrt erlaubt: ZK7B / ZK16B

### 12.3 Zusatzbestimmungen für Serviceparks

#### 12.3.1 Servicepaket

Jedes Team erhält (Basisausstattung):

<b>Servicefläche mindestens (6x8m)</b>	48 m <sup>2</sup>
<b>Fahrzeugaufkleber</b>	
Serviceaufkleber A	1
Serviceaufkleber B	1
<b>Dokumente</b>	
Road book	1
Rallyeprogramm	2

Zusätzliche Serviceflächen und Unterlagen müssen beim Veranstalter bestellt werden (siehe unten) und werden gegen zusätzliche Verrechnung zur Verfügung gestellt:

1. Zusätzliche Servicefläche € 10,--/m<sup>2</sup>
2. Auxiliaryaufkleber / Gastaufkleber € 50,--/Stk.
3. Road book € 25,--/Stk.

**Bestellungen von zusätzlichen Serviceflächen und Unterlagen bis spätestens: Freitag, 20. 03. 2020 an:** E-Mail: [claudia@rallytravels.com](mailto:claudia@rallytravels.com)

**ACHTUNG:** Es werden nur schriftliche Bestellungen berücksichtigt! Nach dem **20.03. 2020** können keine Wünsche berücksichtigt werden!

#### 12.3.2 Zuteilung und Ausstattung der Serviceplätze

Grundsätzlich wird jeder Mannschaft eine Servicefläche zur Verfügung gestellt. Veranstalter stellt im Servicepark keinen Strom zur Verfügung.

#### 12.3.3 Verhalten im Servicepark

In die gekennzeichneten Serviceflächen im Servicepark dürfen nur Wettbewerbsfahrzeuge und Servicefahrzeuge mit dem offiziellen Schild („Service“) des Veranstalters einfahren. Fahrzeuge mit „Auxiliary“-Kennzeichnung sind auf den dafür

vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die Oberfläche des Serviceparks darf nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Nägel, Schrauben oder ähnliche Teile eingeschlagen werden. Die Mannschaft haftet für eventuell entstandene Schäden auf dem ihm zugewiesenen Serviceplatz. Es gelten die österreichischen Umweltrichtlinien. Insbesondere und ergänzend gilt folgendes:

1. Auf dem Serviceplatz muss eine flüssigkeitsdichte Plane (z.B. Umweltmatte) im Ausmaß von mindestens 5 x 2 Metern als Unterlage zum Schutz des Bodens unter jedes Wettbewerbsfahrzeug gelegt werden, auf dem Arbeiten durchgeführt werden.
2. Durch die Servicearbeiten dürfen keine nachhaltigen, vermeidbaren, ökologischen Beeinträchtigungen verursacht werden.
3. Um die ordnungsgemäße Rückgabe des Serviceplatzes sicherzustellen, muss jede Mannschaft bei der Dokumentenabnahme eine Kautionshöhe von € 50,00 hinterlegen. Die Kautionshöhe wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des zugewiesenen Serviceplatzes an die Mannschaft rückerstattet. Die Kautionshöhe ersetzt nicht eine evtl. Schadenersatzzahlung durch die Mannschaft, für einen durch die Mannschaft verursachten Schaden.
4. Unvernünftiges oder mutwilliges Verhalten einer Mannschaft, das den Zielen des Umweltschutzes zuwider läuft, schadet grundsätzlich dem Ansehen des Motorsports und ist daher – auch wenn detaillierte Regelungen fehlen – zu sanktionieren. Der Serviceplatz ist nach der Veranstaltung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Anfallender Müll und Flüssigkeiten sind von der Mannschaft oder dem Team selbst fachgerecht zu entsorgen.

#### **12.3.4 Catering im Servicepark**

Catering im Servicepark ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters (Einzuholen bis zum Nennschluss) zulässig. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall das Recht vor, für die Stromversorgung und Müllbeseitigung einen Kostenbeitrag einzuheben. Ausgenommen ist die Eigenversorgung der Teams, insbesondere Fahrer und Mechaniker. Der Verkauf von Speisen und Getränken im Servicepark ist generell untersagt.

**Die Verwendung von Flüssiggas für Koch- und Heizzwecke ist im gesamten Servicepark verboten!**

#### **12.4 Beim Start der Sonderprüfungen kommt ein Ampelstartsystem mit Uhr zum Einsatz.**

#### **12.5 Restart zur 2. Etappe**

„siehe AMF-RSR 2020, Art.54“

#### **12.6 Teilnehmersicherheit**

Die generelle **Notrufnummer** der Veranstaltung lautet: **+43 676 5325158**

#### **12.7 Fahrerbesprechung**

Vor der Rallye wird eine Fahrerbesprechung durchgeführt (siehe Zeitplan). Fahrer und/oder Beifahrer eines Teams sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme wird durch den Rallyeleiter eine Geldstrafe von EUR 100.- verhängt, bei wiederholter Nichtteilnahme erfolgt eine Meldung an die Sportkommissare, die eine Zeitstrafe aussprechen.

#### **12.8 Erreichbarkeit der Teilnehmer**

Teilnehmer, die nach der Zielankunft ihr Fahrzeug im Parc Ferme abgestellt haben, müssen bis zum Aushang des offiziellen Endergebnisses unter der am Nennformular angegebenen „Team-Mobiltelefonnummer“ jederzeit erreichbar sein.

### **13. KENNZEICHNUNG DER OFFIZIELLEN UND FUNKTIONÄRE**

SP-Leiter:	gelber Latz mit Aufschrift „SP-LEITER“
SP-Sicherheitsoffizier:	gelber Latz mit Aufschrift „SP-SICHERHEITSOFFIZIER“
Funkposten:	Ö-Ring Staffel: orange Overalls
	RSG: gelbe Latze mit Aufschrift RSG FUNKSICHERUNG

Streckenposten: gelbe Latze mit Aufschrift „Streckenposten“ od. „Ordner“  
Zeitnehmer: tba  
Presse: Rosa Latze „ORM Logo“ TV / MEDIA

## **14. PREISE / POKALE**

**14.1 Siegerehrung / Ort und Zeit: „siehe Artikel 3 - Programm“**

### **14.2 Liste der Preise und Pokale**

Gesamtklassement:	1. bis 3. Platz (Fahrer/Beifahrer)
(Wertungs-)Klassenklassement:	1. bis 3. Platz (Fahrer/Beifahrer)
Damenklassement:	1. Platz (Fahrerin/Beifahrerin)
Junioren:	1. Platz (Fahrer)

## **15. TECHNISCHE SCHLUSSKONTROLLE / PROTESTE / BERUFUNGEN**

**15.1 Ort, Datum und Zeitplan: „siehe Artikel 3 – Programm“**

Mannschaften, welche eine Aufforderung zur technischen Schlussabnahme erhalten, haben dem Begleitfahrzeug des Veranstalters unverzüglich direkt zur Schlussabnahme zu folgen, auch wenn dadurch eine oder mehrere Zeitkontrollen nicht mehr angefahren werden können.

### **15.2 Protestgebühr**

FIA-Rallye:	€ 1.000.-
Internationale Rallye:	€ 900.-
Nationale Rallye:	€ 250.-

### **15.3 Berufungsgebühr**

FIA-Rallye:	€ 6.000.-
Internationale Rallye:	€ 3.000.-
Nationale Rallye:	€ 800.-

AMF-Genehmigungsvermerk:

Genehmigt  
in Verbindung mit dem AMF-Schreiben vom 03 02 2020  
unter der Eintragungs-Nr. RY 02/2020

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club  
Austria Motorsport

Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz



**Nennschluß / Entry closing**  
**12.03.2020 / 24:00 Uhr/Hrs**



BITTE GUT LESBAR IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN / PLEASE FILL IN READABLE & USE CAPITAL LETTERS

Eingang-Nr.: Receipt No:	<b>NENNFORMULAR / ENTRY FORM</b>			Startnummer: Starting No:
Nennbestätigung an: (bitte ankreuzen) Entry confirmation to: (pls. tick off)	<b>Bewerber</b> Entrant <input type="checkbox"/>	<b>Fahrer</b> Driver <input type="checkbox"/>	<b>Beifahrer</b> Co-driver <input type="checkbox"/>	
Faxnr. / E-Mail für Nennbestätigung Fax no / email for entry confirmation				
Vorname First name				
(Team)Name (Team)Name				
Geburtsdatum Date of birth				
Nationalität (lt. Reisepass)/Bundesland Nationality (acc. passport)				
Adresse Address				
Mobiltelefonnummer Mobil phone number				
e-mail Adresse e-mail adress				
Führerscheinr. /Ausstellungsland Driver's licence No. / Country of issue		/		
Lizenz Nummer Licence-No.				
ausgestellt von (ASN) Issued by (ASN)				
Prioritätsfahrer / Seeded driver	FIA <input type="checkbox"/>	ERC <input type="checkbox"/>	ASN <input type="checkbox"/>	
<b>Meisterschaftsbewerb</b> Championship competition	<input type="checkbox"/> ORM <input type="checkbox"/> ORM 2WD <input type="checkbox"/> ORM Junior <input type="checkbox"/> HRM <input type="checkbox"/> ORC <input type="checkbox"/> HRC			
Zusätzliche Wertung / Serie	<input type="checkbox"/> FIA CEZ Rally <input type="checkbox"/> Mitropa Rally Cup <input type="checkbox"/> Mitropa Rally Historic Cup			
<b>Fahrzeugmarke / Make:</b>	<b>Type / Model:</b>		<b>Klasse:</b>	
Haftpflichtversicherung und Polizzenummer Third party liability insurance and no. of policy		Kraftstoff/Fuel		
Polizeiliches Kennzeichen Registration No.		Zulassungsland Country of registration		
Hubraum Cylinder capacity		Veranstalterwerbung angenommen Organizers advertising accepted as proposed	ja / yes <input type="checkbox"/>	nein / no <input type="checkbox"/>
Hotel & Telefonnummer Accommodation & phone No.				
Team-Mobiltelefonnummer zur Übermittlung von Veranstalterinformationen während der Rallye Team-Mobil phone No. for getting organizers information during the rally				
Zu verständigen bei Unfall (Name & Telefonnummer): Person to be informed in case of an accident (name & phone no.):	Fahrer / Driver		Beifahrer / Co-driver	
Ich nehme den Haftungsausschluss und die Schiedsvereinbarung in dieser Ausschreibung und in den aktuell gültigen AMF Rallye Sporting Regulations ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis und erkläre mich vollinhaltlich damit einverstanden; ebenso wie mit sämtlichen anderen Punkten dieser Ausschreibung. Die aktuell gültigen AMF Rallye Sporting Regulations sind mir bekannt ( <a href="http://www.austria-motorsport.at">www.austria-motorsport.at</a> ). I hereby expressly and with consent take note of the non-liability clause and the Arbitration Agreement in this regulation and in the currently valid AMF Rallye Sporting Regulations, and hereby agree in full with the contents thereof as I do with all the other clauses of these supplementary Regulations. I have been informed of the text of the currently valid AMF Rallye Sporting Regulations ( <a href="http://www.austria-motorsport.at">www.austria-motorsport.at</a> ).				
Stempel der ASN / ASN stamp	Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature	
	Bewerber / Entrant	Fahrer / Driver	Beifahrer / Co-driver	

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

## SCHIEDSVEREINBARUNG

1. Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
3. Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
4. Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
5. Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuberufen.
6. Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
7. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
8. Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

### **NON-LIABILITY CLAUSE**

The participants are aware of, understand and fully accept the risks and dangers involved in motor racing. Should a participant be injured during an event, he explicitly declares through his entry for the event that he approves all medical treatment, rescue and transportation to hospital or other emergency facilities. Such measures will be adopted by personnel appointed specifically for this purpose by the promoter, to the best of the personnel's knowledge and following their assessment of the participant's condition. The participants undertake to assume all related costs, provided such costs are not covered by the licence accident insurance or other insurance policies.

The participants hereby waive all direct and indirect claims for compensation from AMF, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, from any other person or association linked with the event (including all officials and authorities or bodies who have granted licences for the event), and from other entrants and drivers/riders, hereinafter referred to as "the parties". The participants do so for themselves and their legal successors, and consequently for any insurance company with whom they may have concluded additional policies.

In submitting their entries for this event the participants hereby declare that they irrevocably and unconditionally waive all rights, appeals, claims, demands, acts and/or proceedings which they themselves might institute or which might be instituted by third parties acting on their behalf against "the parties". The participants do so in connection with injury, loss, damage, costs and/or expenses (including lawyers' fees) which they may incur due to an incident or accident as part of the event. In submitting their entries for this event the participants declare irrevocably that they discharge, release and relieve "the parties" for all time from any liability for such losses, and that they shall guard them against such losses and hold them harmless.

In submitting their entries for this event the participants declare that they understand the full significance and repercussion of the present declarations and agreements, that they are entering into such obligations of their own free will, and in doing so irrevocably waive all right of action for damages against "the parties", insofar as permissible as Austrian law currently stands. The participants in any case renounce for themselves and their legal successors all claims against "the parties", therefore in particular against the AMF, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, and against the authorities or bodies who have granted licences for the event, regarding damage, loss, harm or injury of any kind connected with a typical sports risk, in particular any typical and foreseeable damage, loss, harm or injury. This applies also in the event of minor negligence on the part of "the parties".

### **ARBITRATION AGREEMENT**

1. Any dispute arising between the participants and the AMF or its officials, and the promoter and/or organiser, and between the AMF or its officials and the promoter and/or organiser, as a result of claims (personal injury, damage to property or financial damage) in connection with the motor-racing event, training sessions or races shall be settled definitely by an arbitration tribunal to the exclusion of the courts of general jurisdiction.
2. The arbitration tribunal shall consist of three arbitrators, namely the umpire and two assessors. The umpire shall be a lawyer or former judge and have experience of liability matters in connection with motor racing.
3. Each party shall appoint an assessor within two weeks of notification of the intent to initiate arbitral proceedings. Should the dispute be referred by several claimants or be levelled at several defendants, the arbitrator shall be appointed by agreement between the joined parties. The assessors shall elect the umpire. Should the assessors be unable to agree on the person of the umpire within two weeks, the umpire shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers upon application by an assessor, with due regard to clause b). The assessors shall however be free at any time to replace the umpire appointed in this way by another umpire by mutual agreement.
4. Should a party fail to appoint its assessor within two weeks of receiving the written request from the opposite side, or should several joined parties be unable to agree on an assessor within that period, the assessor shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers on the motion of the other party. The same shall apply should an assessor withdraw from office and the party concerned not appoint a successor within two weeks.
5. Should an arbitrator not assume office, refuse to discharge his duties, cause improper delay or become unfit to act, the aforementioned provisions shall apply accordingly for the appointment of a replacement. The arbitrator concerned shall be dismissed at the same time.
6. The arbitration tribunal shall in principle be free to conduct its proceedings as it sees fit, with due regard for the subsidiary legal provisions. The tribunal shall sit in Vienna. The arbitration tribunal may also investigate without petition any circumstances which it deems necessary to clarify the facts of the case, and take evidence.
7. The arbitration tribunal shall decide by simple majority. The tribunal shall state the full reasons for its award. It shall also decide on cost apportionment for the costs of both the arbitration proceedings and the legal representation. The arbitrators shall be remunerated in accordance with the provisions of the Austrian lawyers' scale of charges.
8. The arbitration tribunal shall also be entitled to the exclusion of the courts of general jurisdiction to issue injunctions, provided the opposing party is first given an opportunity to express its views. An injunction may also be lifted upon petition in the event of a significant change in circumstances.

i) Sports jurisdiction shall remain unaffected by the present Arbitration Agreement.

## ANHANG / APPENDIX IV

### STARTNUMMERN UND WERBUNG / STARTING NUMBERS AND ADVERTISING

#### Veranstaltungswerbung / Event-Advertising

**A: Rebenland**

**B: Rebenland** (Größe je / size each: 50x15cm)

#### Optionale Veranstalterwerbung / Optional organizers advertising

**C: BRR**

**D: BRR**

**E: Promobedarf**

**F: Promobedarf**

(Größe je/size each: 2x50x15cm (C-D/E-F) oder/or 4x25x15cm (C-D/E-F/G-H/I-J)  
(links/left: A/C/E/G/I rechts/right: B/D/F/H/J)

FRONTSCHIEBE LT. ARTIKEL 18.7.4 national



HECKNUMMER LT. ARTIKEL 18.3



#### STARTNUMMERN Art. 18.2 TÜR & SEITENSCHIEBEN Art. 18.4

Art. 18.4 kann bei Hist. Fahrzeugen auch an den vorderen Seitenscheiben Nahe der B Säule angebracht werden.

